

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	18 (1945)
<b>Heft:</b>	1
 <b>Artikel:</b>	Kostentragung bei vom Militär verlangten Untersuchungen
<b>Autor:</b>	E.Z.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-516739">https://doi.org/10.5169/seals-516739</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kostentragung bei vom Militär verlangten Untersuchungen\*

Seit einigen Jahren besteht die Praxis, dass Wehrmänner aufgefordert werden, sich ärztlich untersuchen, eventuell röntgen zu lassen und sich mit den Untersuchungsergebnissen, ärztliches Zeugnis, Röntgenaufnahme, Elektrokardiogramm und dergleichen vor U. C. zu stellen, ohne dass gleichzeitig bestimmt wurde, wo der Aufgebotene die Untersuchungen zu Lasten derjenigen Stelle, welche die Untersuchungen verlangte, vornehmen lassen könne. Diese Praxis verschiedener militärischer Stellen brachte den Krankenkassen ernstliche Unannehmlichkeiten. Der untersuchende Arzt oder die Heilanstalt verlangte Kostengutsprache; der Wehrmann konnte oft oder wollte, eingedenk des Grundsatzes — wer befiehlt, der zahle — nicht bezahlen. Die U. C.-Sanitätsoffiziere erklärten, ihnen sei für solche Ausgaben kein Kredit eingeräumt worden, und so landete der Wehrmann meistens endlich bei der Krankenkasse mit dem Begehr um Abgabe eines Krankscheines mit Gültigkeit für die vom Militär verlangten Untersuchungen. Diese musste aus Gründen der Konsequenz solche Begehren ablehnen, weil es sich dabei nicht um Massnahmen handelt, die der Heilung einer Krankheit dienen, sondern lediglich um die Feststellung eines Zustandes, oft sogar direkt um die Beweiserbringung dafür, dass der Untersuchte nicht krank, sondern vollständig gesund sei. Ärzte, die es nicht sehr gewissenhaft mit der Respektierung der Grenzen der Pflichten der Krankenversicherung nehmen, kamen ihrem Klienten so entgegen, dass sie einfach den zu Untersuchenden krank meldeten wegen Verdacht auf..., und schlossen den Fall nach durchgeföhrter Untersuchung unter Rechnungsstellung an die Krankenkasse ab. Sie haben dadurch die Krankenversicherung unrechtmässig belastet. Es sind diesbezüglich mit der Zeit unhaltbare Zustände entstanden und die Leitung des Konkordates hat sich veranlasst gesehen, das Bundesamt für Sozialversicherung auf die unerquicklichen Verhältnisse aufmerksam zu machen und um deren Änderung zu ersuchen. Dieses hat sich an den Herrn Oberfeldarzt, als die hiefür zuständige Stelle gewandt und heute kann als sehr erfreuliches Resultat der Aktion eine klare und gerechte Regelung der Frage der Untersuchungskosten bei Eintrittsmusterung bekannt gegeben werden.

Der Herr Oberfeldarzt umschreibt seine Stellungnahme zur konkreten Frage wie folgt:

„Grundsätzlich ist der Auftraggeber zahlungspflichtig. Ärztliche Zeugnisse und Spezialuntersuchungen, die von Sanitätsdienststellen angeordnet werden, müssen von diesen beglichen werden.“

Verfügt der Truppenarzt bei der sanitärischen Eintrittsmusterung die Vornahme besonderer Untersuchungen, wie E. K. G. oder Thoraxaufnahme, so gehen diese Untersuchungen zu Lasten der Truppe nach Suva-Tarif.

Verfügt eine U. C. Dispensation mit dem Zusatz: „...hat sich nach Ablauf der Dispensationsfrist wieder vor U. C. zu stellen mit neuem ärztlichen

\* Abdruck aus „Schweizerische Krankenkassen-Zeitung“ Nr. 20 vom 16. Oktober 1944.

Zeugnis, Thoraxaufnahme, E. K. G. usw.“, so gehen diese besonderen Untersuchungen ebenfalls zu Lasten der Armee. Der U. C.-Vorsitzende hat die Rechnung für diese Zeugnisse und Spezialuntersuchungen zu visieren und zusammen mit dem spezialärztlichen Bericht an die Abteilung für Sanität, IV. Sektion, zur Begleichung zu überweisen.

Dagegen fallen nach wie vor alle Kosten für ärztliche Zeugnisse und Spezialuntersuchungen zu Lasten des Wehrmannes, wenn der Betreffende ein Gesuch um Revision eines U. C.-Entscheides stellt oder während eines Urlaubes oder nach Entlassung auf Pikett vor U. C. zu erscheinen wünscht.“

Diese Regelung schafft nun endlich Ordnung in die bisher ungeordneten Verhältnisse. Sie lässt dem Wehrmann durch die Bestimmung, dass grundsätzlich der Auftraggeber zahlungspflichtig sei, Gerechtigkeit widerfahren und gibt den Krankenkassen nicht nur die Möglichkeit, sich vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme wirksamer als bisher zu schützen, sondern auch das Mittel in die Hand, einwandfrei festzustellen, wer zahlungspflichtig ist.

E. Z.

## Die Grundlagen für das Betreibungsverfahren

Der Fourier kennt die grünen Karten, welche ihm mitteilen, dass über einem Wehrmann seiner Einheit ein Betreibungsverfahren hängt und mit der er die Entlassung seiner Einheit anzuseigen hat. Er sollte deshalb auch über die Grundlagen für das Betreibungsverfahren orientiert sein. Der „Schweizer Soldat“ enthält in seiner Nummer vom 20. Oktober hierüber folgendes:

Die Grundlagen des Betreibungsverfahrerens sind festgehalten in einer Verordnung des Bundesrates vom 24. Januar 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung. Artikel 16 dieser Verordnung lautet:

„Für einen Schuldner, der sich im Militärdienst befindet, besteht während der Dauer des Dienstes Rechtsstillstand.“

Hat der Schuldner während der letzten dreissig Tage vor der Entlassung oder Beurlaubung mindestens fünfzehn Tage Dienst geleistet, so besteht der Rechtsstillstand auch noch während der vier auf die Entlassung oder Beurlaubung folgenden Wochen.

Diese Bestimmungen finden auf die Schuldner keine Anwendung, die sich in der Eigenschaft von Militärbeamten, Instruktoren usw. im Dienste befinden.“

Es steht somit fest, dass dem Wehrmann nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst noch ein weiterer Rechtsstillstand von vier Wochen zukommt.

Es kommt nun allerdings häufig vor, dass bei Zustellung von Betreibungsakten an Familienangehörige dem Betreibungsamt nichts über eine kurz vorher erfolgte Entlassung des betriebenen Wehrmannes zur Kenntnis gebracht wird. Das mag vielfach darauf zurückzuführen sein, dass der Wehrmann selbst von dieser zu seinen Gunsten erlassenen Bestimmung keine Kenntnis hat.